



Satzung

vom 23.02.2021

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.02.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 23.02.2021 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 24.02.2016 beschlossen:

§ 1

§ 7 – Höhe des Steuersatzes für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) erhält folgenden Wortlaut:

a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und angefangenem Kalendermonat 150,00 €.

b) ohne Gewinnmöglichkeit und

-aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40

LGlüG: 120,00 €

-aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: 40,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.04.2021 in Kraft.

Donaueschingen, den 23.02.2021

Erik Pauly
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.